



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
65	StR Arnulf Rybicki	23.03.2021
23	StD Jörg Stüdemann	

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Andreas Grosse-Holz	22659	-
Thomas Ellerkamp	22239	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13.04.2021	Empfehlung
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	20.04.2021	Empfehlung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	21.04.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	28.04.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	28.04.2021	Empfehlung
Schulausschuss	28.04.2021	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	04.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	04.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	04.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	04.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	05.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	05.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	05.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	06.05.2021	Empfehlung
Betriebsausschuss FABIDO	07.05.2021	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	11.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	11.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	11.05.2021	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	12.05.2021	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.05.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	18.05.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	20.05.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	20.05.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Maßnahmen aus den Instandhaltungsrückstellungen - 9. Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund

1. nimmt den 9. Sachstandsbericht (Betrachtungsstichtag: 31.12.2020) über die Umsetzung von Maßnahmen aus Instandhaltungsrückstellungen zur Kenntnis (Anlage 1).
2. nimmt die in der Anlage 1 neuen Maßnahmen aus den Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von insgesamt 12.555.574,46 € sowie die Aufstockung bestehender Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 4.272.650,00 € zur Kenntnis.

3. beschließt die Umsetzung der in der Anlage 2, I dargestellten Maßnahmen der Instandhaltungsrückstellungen über 300.000 € in den Jahren 2021-2026 und nimmt zugleich den vorzeitigen Maßnahmenbeginn der bereits in Ausführung befindlichen Instandhaltungsmaßnahmen zur Kenntnis.
4. nimmt für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Instandhaltungsrückstellungen die Abweichung von der Geschäftsanweisung zur Ablauforganisation bei Hochbaumaßnahmen zur Kenntnis.

Personelle Auswirkungen

Die aus den Instandhaltungsrückstellungen finanzierten Projekte werden im Rahmen der bestehenden Organisationsstrukturen bearbeitet. Durch dieses Vorgehen entstehen keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Instandhaltungsrückstellungen sind unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 37 KomHVO NRW im Zuge der zurückliegenden Jahresabschlüsse gebildet worden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist grundsätzlich für den mittelfristigen Planungszeitraum vorgesehen.

Die Bildung einer Rückstellung belastet dabei zum Jahresabschluss jeweils die Ergebnisrechnung des betreffenden Haushaltsjahres. Im Zuge der Planung und Ausführung der Instandhaltungsmaßnahmen in den Folgejahren wird die gebildete Rückstellung in Anspruch genommen. Damit wird die Ergebnisrechnung im jeweils laufenden Haushaltsjahr nicht belastet.

Sofern eine Instandhaltungsrückstellung für die Durchführung der geplanten Maßnahme nicht auskömmlich ist, werden Aufstockungen der Rückstellungen jeweils zum Jahresabschluss des betreffenden Haushaltsjahres geprüft. Rückstellungen, welche für die Durchführung einer Maßnahme nicht in voller Höhe benötigt werden, werden spätestens zum Jahresabschluss aufgelöst. Nach Abschluss einer Instandhaltungsmaßnahme werden nicht weiter benötigte Instandhaltungsrückstellungen auch zur Auflösung angezeigt. Die Auflösung erfolgt nichtzahlungs- und ergebniswirksam.

Sollte eine geplante Instandhaltungsmaßnahme nicht umgesetzt werden, so ist die Rückstellung aufzulösen. Gleichzeitig ist in diesem Fall die aufwandswirksame Abwertung des betreffenden Gebäudes zu prüfen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Rückstellungssachverhalte, welche sich auf die Förderprogramme Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 und 2 sowie „Gute Schule 2020“ beziehen, anders auf die Ergebnisrechnung auswirken. Die Besonderheiten resultieren aus den Förderbedingungen, die bei den Punkten I. bis III. beschrieben werden.

Weitere Angaben zur finanziellen Abwicklung der Einzelmaßnahmen können der Anlage 1 entnommen werden.

Klimarelevanz

Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

Der letzte Sachstandsbericht (DS-Nr. 12339-18) wurde am 13.12.2018 dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung erhalten die politischen Gremien nunmehr einen aktuellen Überblick über den Bearbeitungsstand der umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen. Der nun vorgelegte neunte Sachstandsbericht dokumentiert den weiteren Projektfortschritt bis zum Stichtag 31.12.2020. Darüber hinaus werden die politischen Gremien über die neuen Instandhaltungsrückstellungen der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 informiert. Sofern die Wertgrenze der Maßnahmen über 300.000 € liegt, erfolgt die Beschlussfassung durch den Rat (Anlage 2, I).

Übersicht

Der vorliegende Bericht stellt ausschließlich Instandhaltungsmaßnahmen dar, welche sich zurzeit in laufender Bearbeitung befinden oder für die weiterhin eine Instandhaltungsrückstellung besteht sowie Auflösungen der Instandhaltungsrückstellungen und Verbräuche.

Zum Betrachtungsstichtag 31.12.2020 bestehen Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 14.596.485,93 €. Dieser Rückstellungsbetrag ergibt sich aus 74 Rückstellungen im Jahr 2020 für Instandhaltungsprojekte.

Die Maßnahmen leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Substanz- und Werterhalt, sowie zur Sicherung der Funktionalität der städtischen Gebäude. Sie sind darüber hinaus zwingend erforderlich, den bestehenden Instandhaltungsstau zu beseitigen.

Es werden lediglich Bedarfe bei drohendem Nutzungsausfall, erheblicher Nutzungseinschränkung, Schädigung der Gebäudesubstanz, etc. zur Rückstellungsbildung angemeldet.

Für die fertig gestellten und vollständig abgerechneten Projekte wurden die verbliebenen Rückstellungsmittel zu den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 ergebniswirksam aufgelöst.

Um den Abbau des Sanierungsstaus schnellstmöglich bewerkstelligen zu können und um bauphysikalische Synergieeffekte durch die parallele Abwicklung technisch zusammenhängender Maßnahmen zu erzielen, ist die Abweichung von der Geschäftsanweisung zur Ablauforganisation bei Hochbaumaßnahmen erforderlich.

D. h. über den Sachstandsbericht wird die Ausführung der Baumaßnahmen beschlossen, es werden keine Beschlüsse über die Investitionskonferenz, Planungsbeschlüsse und Ausführungsbeschlüsse eingeholt.

I. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIF)

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2015 zur Entlastung finanzschwacher Kommunen das sog. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz beschlossen. Auf die Stadt Dortmund entfallen aufgrund des Ausführungsgesetzes des Landes NRW bis zu 75,9 Mio. € an Fördermitteln. Eine Förderung ausgewählter Projekte erfolgt mit maximal 90 % aus den genannten Mitteln. Durch die Stadtverwaltung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen.

Folgende Projekte, für die eine Instandhaltungsrückstellung gebildet wurde, wurden und werden im Rahmen der Umsetzung des KIF abgewickelt:

- Geschwister-Scholl-GES, energetische Dachsanierung (fertig 08/2017)
- Schulkomplex Schillingstraße, energetische Fenstersanierung (fertig 07/2016)
- Schulkomplex Schillingstraße Turnhalle, energetische Dachsanierung (fertig 01/2019)
- Schulkomplex Hörde, energetische Dachsanierung und Schulkomplex Hörde, hier: Konrad-von-der-Mark-Schule (ehem. HS Hörde), energetische Sanierung Fenster und Eingangstüranlage (fertig 02/2019, Zusammenfassung im KIF zu einem Projekt)

Die finanzielle Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt weiterhin gemäß der oben dargestellten finanziellen Auswirkungen. Durch die Förderung im Rahmen des Förderprogramms KIF ergeben sich für die förderfähigen Instandhaltungsmaßnahmen Erträge in Höhe von 90 % der entstandenen Rückstellungsverbräuche.

Die Grundsatzentscheidung zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Dortmund wurde durch den Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 getroffen. An dieser Stelle wird auf die Ratsvorlage DS-Nr. 02040-15 verwiesen.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen, welche über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz finanziert werden, können den regelmäßigen Sachstandsberichten zur Umsetzung des KIF entnommen werden. Der 9. Sachstandsbericht KIF (DS-Nr. 18683-20) wurde dem Rat am 17.12.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIF Kapitel 2)

Der Bundestag hat am 01.06.2017 das „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Mit der Änderung des Grundgesetzes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die beabsichtigte Förderung der Sanierung, dem Umbau sowie der Erweiterung von Schulinfrastruktur geschaffen. Dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wurde das „Kapitel 2 Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes“ hinzugefügt.

Die Förderbedingungen orientieren sich an den Regelungen des Kapitel 1. Auf die Stadt Dortmund entfallen Fördermittel in Höhe von 63.016.361 €.

Eine Förderung der förderfähigen Projekte erfolgt mit maximal 90 % aus den genannten Mitteln. Durch die Stadtverwaltung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Eigenanteil über das Programm Gute Schule abgewickelt wird.

Im Rahmen der Umsetzung des KIF Kapitel 2 wurde in 2018 u.a. 1 Projekt ausgewählt für die eine Instandhaltungsrückstellung gebildet wurde:

- Winfried GS Turnhalle, energetische Fassadensanierung (in Ausführung, Beginn Bauausführung Januar 2021, geplante Fertigstellung Ende Juli 2021)

Die finanzielle Abwicklung dieser förderfähigen Maßnahmen erfolgt weiterhin gemäß der oben dargestellten finanziellen Auswirkungen. Durch die Förderung im Rahmen des Förderprogramms KIF ergeben sich für die Instandhaltungsmaßnahmen Erträge in Höhe von maximal 90 % der entstandenen Rückstellungsverbräuche.

Die Grundsatzentscheidung zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 2 in Dortmund wurde durch den Rat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 getroffen. An dieser Stelle wird auf die Ratsvorlage DS-Nr. 09128-17 verwiesen.

Der 5. Sachstandsbericht KIF Kapitel 2 (DS-Nr. 18684-20) wurde dem Rat ebenfalls am 17.12.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Programm „Gute Schule 2020“

Das Rahmenkonzept zum Kreditförderprogramm „Gute Schule 2020“ (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen) wurde am 16.02.2017 durch den Rat beschlossen (DS-Nr. 06584-16).

Bei der Auswahl geeigneter Projekte wird der Grundsatz verfolgt, das Ganztagsangebot in Primar- und Sekundarstufe spürbar zu verbessern, die schulische Infrastruktur flächendeckend zu stärken und die digitale Infrastruktur flächendeckend und umfassend bereit zu stellen.

Für das Jahr 2017 wurde ein erstes Maßnahmenpaket auf Basis der gesamtstädtischen Bedarfs- und Maßnahmenliste beschlossen. In diesem Rahmen sind noch 7 Projekte ausgewählt für die bereits eine Instandhaltungsrückstellung bestand:

- Siegfried-Drupp-GS, Sanierung der Innen- und Außentoiletten (fertig 03/2017)
- Lichtendorfer GS, Erneuerung Automationstechnik in der TH und Netzwerkanschluss in der Schule (fertig 05/2018)
- Grafen GS, Erneuerung der Automationstechnik mit HKS (fertig 11/2018)
- Sporthalle Konrad-von-der-Mark-Schule, Sanierung des Sportbodens und der Prallwände (Rückstellung kann aber voraussichtlich aufgrund eines geplanten Neubaus nach Beschlussfassung aufgelöst werden)
- GES Scharnhorst (Mensa, Technik, Turnhalle 4, 5, 6), Erneuerung der Automationstechnik (fertig 09/2019)
- Turnhalle Käthe-Kollwitz-GYM, Erneuerung der Automationstechnik (fertig voraussichtlich 2021)
- Petri GS, Erneuerung der Automationstechnik (fertig voraussichtlich 2021)

Die Nutzung der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erfordert keinen städtischen Eigenanteil, die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu 100% aus den Mitteln des Landesprogramms finanziert.

Die Instandhaltungsrückstellung wird für diese Maßnahmen komplett aufgelöst, da der Grund für die Rückstellung durch die konkrete Abwicklung im Rahmen des Förderprogramms entfallen ist. In dem Jahr, in dem erstmalig Aufwand für die Maßnahme im Rahmen Gute Schule entsteht bzw. der Kreditantrag gestellt wurde, ist die komplette Rückstellung ertragswirksam aufzulösen. Aufgrund dessen entfällt eine Rückstellungsbildung für weitere Gute-Schule-Maßnahmen.

Der 6. Sachstandsbericht (DS-Nr. 18682-20) zum Programm „Gute Schule 2020“ wurde dem Rat ebenfalls am 17.12.2020 zum Beschluss vorgelegt.

IV. Maßnahmenvolumen über 300.000 €

Zu den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 bestehen insgesamt 27 Instandhaltungsrückstellungen mit einem Rückstellungsvolumen von jeweils über 300.000 €. Aus diesen Rückstellungen werden insgesamt 27 Bauprojekte bearbeitet (s. Anlage 2).

Für folgende 10 Bauprojekte sollen Beschlüsse zur Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen für die Jahre 2021 - 2022 mit diesem Sachstandsbericht gefasst werden (s. Anlage 2, Seite 1 - 2):

- Lichtendorfer GS, Fassadensanierung
- TH Tremonia-Schule, Abhangdecke u. ä.
- Flüchtlingsunterkunft Mergelteichstraße (Container), Umbau Heizung, Dachsanierung
- Sporthalle Kirchlinde, Revitalisierung Sporthalle
- Gertrud-Bäumer-RS, Beseitigung Feuchtigkeitsschäden im UG

- Seniorenbegegnungsstätte Innenstadt-Ost, div. Instandhaltungsarbeiten
- Tremonia-Schule, Teilerneuerung Fenster und Fassade
- Käthe-Kollwitz-GYM, Sanierung Wärmeerzeugung- und Wasserwärmungsanlage/Wärmeverteilungsnetz inkl. Gebäudeautomation
- Konrad-Klepping-BK Gymnastikhalle, Beseitigung Feuchtigkeitsschäden
- Reinoldus-Schiller-GYM, Sanierung Betonwerksteinboden

Für zwei Maßnahmen hat sich ein finanzieller Mehrbedarf ergeben (s. Anlage 2, Seite 3 und 4):

- Gebäude Nollendorfplatz, Sanierung Feuchteschaden
- Auslandsgesellschaft Steinstraße, Sanierung der Vorhangfassade

Die in Anlage 2 (Seite 2-5) dargestellten Maßnahmen sind mit diesem Sachstandsbericht nicht explizit zu beschließen, da dafür bereits gesonderte Beschlüsse vorliegen bzw. vorgesehen sind.

Bisher erfolgte eine Beschlussfassung nicht zwangsläufig mit der Bildung einer neuen Instandhaltungsrückstellung. Künftig soll eine Beschlussvorlage über die Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen parallel mit dem Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt werden, so dass eine zeitnahe Information gewährleistet wird.

V. Abgeschlossene Maßnahmen

Seit dem letzten Sachstandsbericht konnten 73 weitere Maßnahmen baulich abgeschlossen werden. Die Maßnahmen sind der Anlage 1, nach Stadtbezirken sortiert, zu entnehmen.

Für baulich fertig gestellte und endgültig abgerechnete Maßnahmen wurden verbliebene Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von

738.511,81 € im Rahmen des Jahresabschlusses 2018

596.572,17 € im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

5.861.183,08 € im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

ergebniswirksam aufgelöst.

VI. Laufende Maßnahmen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich 9 Maßnahmen in der Bauausführung, für 16 Maßnahmen wurden die Planungen begonnen. Die Maßnahmen sind der Anlage 1, nach Stadtbezirken sortiert, zu entnehmen.

VII. Noch nicht begonnene Maßnahmen

57 Maßnahmen wurden noch nicht begonnen, der geplante Planungseinstieg (JAP) bzw. das geplante Fertigstellungsjahr ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

VIII. Neue Maßnahmen aus den Instandhaltungsrückstellungen

Im Rahmen der Jahresabschlüsse wurden

2018 17 weitere Instandhaltungsrückstellungen i. H. v. 4.390.424,46 €

2019 27 weitere Instandhaltungsrückstellungen i. H. v. 6.709.950,00 €

2020 8 weitere Instandhaltungsrückstellungen i. H. v. 1.455.200,00 €

gebildet.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wird ein weiterer Beitrag zur wertorientierten Instandhaltung städtischer Objekte geleistet. Die Objekte wurden, soweit erforderlich, in die gesamtstädtische Bedarfs- und Maßnahmenliste Hochbau aufgenommen.

Neben den neuen Instandhaltungsrückstellungen wurden die bereits bestehenden Rückstellungen in den Jahresabschlüssen 2018 um 601.260,00 €, 2019 um 2.020.490,00 € und 2020 um 1.650.900,00 € aufgestockt.

Das Gesamtvolumen der zum Jahresabschluss 2018 neu gebildeten und aufgestockten Instandhaltungsrückstellungen beträgt somit insgesamt 4.991.684,46 €, zum Jahresabschluss 2019 insgesamt 8.730.440,00 € und zum Jahresabschluss 2020 3.106.100,00 €.

Ausblick

Die politischen Gremien werden in Form eines 10. Sachstandsberichts über die weiteren Fortschritte informiert. Der Sachstandsbericht wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2021 in die politischen Beratungen eingebracht.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Dortmund ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GO NRW.

Um die Ratssitzung am 20.05.2021 zu erreichen, wird von der üblichen Gremienreihenfolge abgewichen.

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der Maßnahmen der Instandhaltungsrückstellungen nach Stadtbezirken

Anlage 2 Instandhaltungsrückstellungen über 300.000 €

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

20218-21

Seite

9

Anlage 3 Übersicht der Maßnahmen der Instandhaltungsrückstellungen nach Profit-Centern